

§ 21 SanG Ergänzungsausbildung und -prüfung

SanG - Sanitätergesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Über die Zulassung der Nostrifikanten zur kommissionellen Ergänzungsprüfung gemäß § 20 Abs. 8 Z 1 bzw. zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 20 Abs. 8 Z 2 entscheidet der organisatorische Leiter des jeweiligen Moduls.
2. (2)Hinsichtlich
 1. 1.des Ausschlusses von der Ausbildung,
 2. 2.der Durchführung der Prüfungen,
 3. 3.der Zusammensetzung der Prüfungskommission,
 4. 4.der Beurteilung der Prüfungsergebnisse und
 5. 5.der Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können,gelten die Regelungen über die Ausbildung zum Sanitäter gemäß diesem Bundesgesetz.
3. (3)Die Erfüllung der auferlegten Bedingungen gemäß § 20 Abs. 8 ist vom Landeshauptmann im Nostrifikationsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs bzw. der Tätigkeiten des Sanitäters entsteht erst mit Eintragung.

In Kraft seit 01.07.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at